

Gewässerordnung Stausee Obermaubach des KfV Düren

Der Stausee Obermaubach ist aufgrund der ganzjährig niedrigen Wassertemperaturen in erster Linie ein Salmonidengewässer. Er steht mit der Rur und deren Nebengewässern in unmittelbarer Verbindung und beherbergt neben Regenbogenforellen einen sich natürlich reproduzierenden Bachforellenbestand.

Diese Gewässerordnung dient dem Erhalt und der Förderung einer attraktiven und nachhaltigen Fischerei auf Salmoniden.

1. Fischereierlaubnis

1.1 Vereinsmitglieder des Kreisfischereivereins e. V. Düren dürfen den Stausee Obermaubach vom Boot und vom Ufer aus befischen.

Vereinsmitglieder können für ihre Gäste eine Gastkarte beziehen, diese berechtigt in Begleitung eines Vereinsmitglieds ebenfalls zum Befischen des Sees vom selben Boot und vom Ufer aus. Jedes Mitglied kann insgesamt zehn Gastkarten pro Jahr erwerben.

1.2 Mit den frei verkäuflichen Tageskarten darf der See ausschließlich vom Ufer aus befischt werden.

1.3 Die Schonzonen einschließlich der Betretungs-, Befahrungs- und Durchfahrtsverbote (siehe Gewässerkarte, Anlage 1) sind zu beachten.

1.4 Das Angeln ist in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt, Nachtangeln ist verboten.

2. Erlaubte Fangmethoden

2.1 Erlaubt ist nur das Spinn- und Fliegenfischen.

2.2 An Spinnködern dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Fische dürfen nicht als Spinnköder verwendet werden. Jegliche Beköderung von Haken mit Naturködern, Teigen (Trout Bait, Gulp, Lock- und Duftstoffe, etc.) oder anderen Ködern ist verboten.

2.3 Beim Fliegenfischen sind zwei Anbissstellen / Fliegen, jeweils mit Einzelhaken zulässig.

2.4 Es dürfen keine Sbirolinos, Wasserkugeln oder andere Wurfhilfen verwendet werden.

2.5 Zur Schonung des Jungfischbestandes dürfen bei allen Fangmethoden ausschließlich Haken ohne Widerhaken oder mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.

3. Bootsangeln

3.1 Die Bootsnutzung ist entsprechend der Freizeitordnung des WVER (Wasserverband Eifel Rur) zulässig. Bei Benutzung eines Bootes erkennt man diese Regelungen vollumfänglich an, die Informationspflicht über die aktuellen Regelungen obliegt der Nutzerin / dem Nutzer.

3.2 Angelboote sind mit einer Plakette des Kreissfischereivereins zu kennzeichnen. Diese Plakette gilt für ein Jahr und ist über den Verein zu beziehen. Die Plakette ist gut sichtbar am Bug des Angelbootes an der Backbordseite (d.h. links vorne) anzubringen. Es ist nicht gestattet, von Booten aus zu fischen, die keine gültige Angelplakette aufweisen.

3.3 Elektromotoren sind auf dem Stausee gemäß den Nutzungsbedingungen des WVER erlaubt. Die Verwendung von Elektromotoren mit Spot-Lock - Funktion oder ähnlichen, GPS gesteuerten Haltefunktionen ist verboten. Elektromotoren dürfen ausschließlich am Bootsheck angebracht werden.

3.4 Das Schleppfischen mit Hilfe eines Elektromotors ist nicht gestattet. Der Elektromotor darf ausschließlich zur Fortbewegung eingesetzt werden. Wird mit Elektromotor gefahren, sind die Angeln eingeholt im Boot zu transportieren.

4. Uferangeln

4.1 Das Angeln vom Ufer aus ist entlang des rechten Seeufers (Bahnseite) gestattet. Die Bahngleise dürfen weder betreten noch überquert werden.

4.2 Entlang der Staumauer dürfen bis auf Widerruf zum Angeln ausschließlich die hierfür eingerichteten Podeste genutzt werden.

4.3 Die Befischung vom linken Seeufer aus (Seeseite Obermaubach) ist nicht gestattet.

5. Artenschonzeiten und Mindestmaße

5.1 Für den Stausee Obermaubach gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der Landesfischereiverordnung NRW (LfischVO NRW) in der aktuell gültigen Fassung. Darüber hinaus gilt:

- Bachforelle, Entnahmefenster 30 - 45 cm
Das Entnahmefenster dient der Schonung des wertvollen Laichfischbestandes!
- Regenbogenforelle, Mindestmaß 30 cm
- Äsche ganzjährig geschont

5.2 In der Zeit vom 20. Oktober bis 15. März bleibt der Stausee Obermaubach für die Fischerei gesperrt.

6. Fangbeschränkung

6.1 Pro Kalendertag / Angeltag dürfen entnommen werden:

- drei Salmoniden, davon jedoch **nur eine Bachforelle** unter Beachtung des Entnahmefensters
- alle anderen Fischarten unterliegen keiner Mengenbeschränkung
- untermassige und in der Schonzeit gefangene Fische sind entsprechend der Landesfischereiordnung zu behandeln

Nach Erreichen der maximalen Tagesentnahmemenge ist das Angeln unverzüglich einzustellen.

6.2 Die Jahreshöchstentnahmemenge beträgt maximal 40 Salmoniden, davon maximal 10 Bachforellen. Es wird zum Erhalt einer nachhaltigen Fischerei dringend empfohlen, diese Obergrenzen nicht auszuschöpfen. Nach Erreichen der Entnahmegrenze für eine der beiden Arten darf in dem betreffenden Jahr nicht mehr auf dem Stausee Obermaubach gefischt werden.

7. Fangmeldung

7.1 Jeder Angeltag ist in das Fangbuch / das digitale Fangbuch einzutragen. Alle Fänge mit Entnahme sind unverzüglich in das Fangbuch einzutragen, zurück gesetzte Fische sollen in der Größe geschätzt und müssen spätestens am Ende des Angeltages eingetragen werden. Gleichmaßen ist mit Fängen von Gästen zu verfahren, diese sind in das eigene Fangbuch mit der Bemerkung „Gast“ einzutragen.

8. Verhalten am Gewässer, Sonstiges

- Uferbefestigungen und Wasserbauwerke dürfen nicht beschädigt werden
- Das Haltern von Fischen, die Verwendung von Setzkeschern ist untersagt
- Es ist Rücksicht auf Mitangler, andere Nutzer und Wildtiere zu nehmen

9. Fischereikontrolle, Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung

9.1 Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Gefangene Fische müssen leicht zugänglich aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Der Fischereiaufsicht ist für die Kontrolle Zugang zum Boot zu gewähren. Taschen, Staufächer oder andere Verstaumöglichkeiten sind auf Verlangen der Fischereiaufsicht zu öffnen und deren Inhalte vorzuzeigen.

9.2 Zuwiderhandlungen können ordnungs- oder strafrechtlich verfolgt werden.

9.3 Verstöße gegen die Gewässerordnung können mit dem sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis geahndet werden. Mit Entzug der Fischereierlaubnis erlischt auch die Berechtigung, in einem mit der Angelplakette ausgestatteten Boot den Stausee Obermaubach zu befahren.

Wichtige Telefonnummern und Ansprechpartner:

Fischwilderei

Polizeiwache Kreuzau
02421. 949-6312

Umweltdelikte

Feuerwehr Düren
02421. 9769-0 od. 112

Talsperrenan-
gelegenheiten

Wasserverband Eifel-Rur
02421. 4940

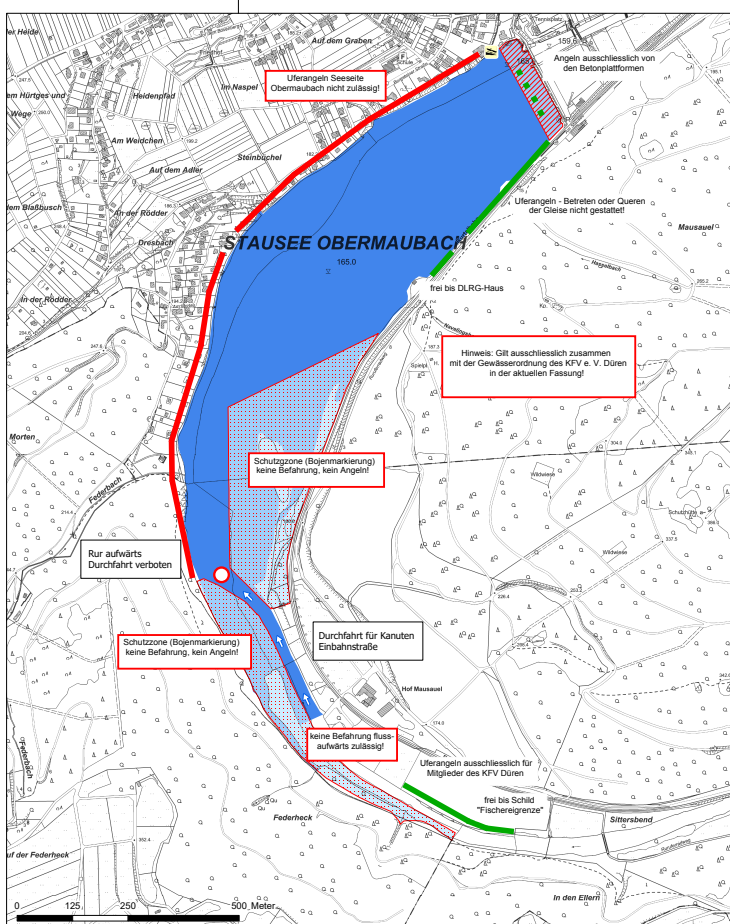
Öffentliche Ordnung
(Ordnungsamt)

Gemeinde Kreuzau
02422. 507-0 od. -101

aufgestellt durch den

Kreisfischereiverein e. V. Düren
Valencienner Straße 4

52355 Düren



Legende

- Slipweg
- Durchfahrt verboten
- Einbahnstraße
- Schutzzone, kein Gemeingebrauch
- kein Gemeingebrauch
- Gemeingebrauch



Wasserverband Eifel-Rur
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

01.10.2024	Wasserwirtschaftliche Fachinformationen	
Datum	LUB	
Daniela Kouril	Anlage zur Freizeitordnung	
Autor	Obermaubach	
1:8.000	Teilprojekt	
Maßstab	ETRS 1989 UTM Zone 32N, ETRS 1989	
A3	1/1	Geodätische Angaben
© Geobasis NRW (2024)		
Quelle: Geobasisdaten		